

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis  
Persch Entsorgung, Verwertung und  
Transporte GmbH & Co.KG  
Römerweg 6  
97478 Westheim

Ihre Nachricht v.  
Sachgebiet **III/5 – Immissionsschutz**  
Unsere Zeichen 177/2-4  
**Sachbearbeitung** **Frau Biener**  
Erreichbarkeit s. Öffnungszeiten  
Telefon 09521/27-261  
Fax 09521/27-101  
E-Mail Sophie.Biener@hassberge.de  
  
Datum 30.10.2015

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Antragsteller:	Fa. Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH & Co.KG
Anlage:	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von gefährlichen Abfällen
Änderung:	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Ballenpresse) sowie Betonierung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Westheim

Anlage: 1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

I. Der Fa. Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH & Co.KG wird für die wesentliche Änderung der im Betreff näher bezeichneten Anlage durch

- Errichtung und Betrieb einer Ballenpresse sowie
- Betonierung einer Lagerfläche

nach Maßgabe der nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Landratsamt Haßberge  
Am Herrenhof 1/Postfach 14 01  
97437 Haßfurt  
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr  
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:  
Telefon (09521) 27-0  
Fax (09521) 27-101  
E-Mail buergerservice@hassberge.de  
WWW www.hassberge.de

Sparkasse Ostunterfranken (BLZ: 793 517 30)  
Konto-Nr.: 26  
IBAN: DE64 7935 1730 0000 0000 26  
SWIFT/BIC: BYLADEM1HAS  
Steuernummer: 249/114/50158



nach § 16 BImSchG erteilt.

Diese Genehmigung umfasst gem. § 13 BImSchG auch die für das Vorhaben erforderliche baurechtliche Genehmigung.

## II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 30.10.2015 versehenen Unterlagen zugrunde:

1. Änderungsantrag vom 12.08.2015
2. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 12.08.2012
3. Änderungsbeschreibung
4. Bestandsaufnahme der gelagerten Stoffe auf dem Betriebsgelände (Stand 21.10.2015)
5. Beschreibung der An- und Abfahrtswege
6. Angaben zu den Eigentümern benachbarter Grundstücke
7. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
8. Übersichtsplan Bereich Ballenpresse
9. Lageplan Betriebsanlage
10. Übersichtsplan östliche Teilfläche Fl.-Nr. 300
11. Angaben zu den Investitionskosten
12. Datenblätter der technischen Anlagen
13. Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 24.09.2015

## III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten gebunden:

1. Die Änderungsgenehmigung umfasst den Umgang mit den nachfolgend genannten Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit folgenden Mengen:

Nicht gefährliche Abfälle:

AVV	Bezeichnung	Zwischenlagerung (max.)	Behandlung
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1 t	keine
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	25 t	keine
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	30 t	Verpressung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	0,5 t	keine
16 01 03	Altreifen	20 t	keine
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,1 t	keine
17 01 02	Ziegel	50 t	keine
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Bauschutt)	100 t	keine
17 02 01	Holz	1.000 t	keine
17 02 02	Altglas	25 t	keine
17 02 03	Kunststoff	20 t	teilweise Verpressung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Dachpappe)	20 t	keine



17 04 05	Eisen und Stahl	50 t	teilweise Sortierung
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	20 t	keine
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	30 t	keine
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	40 m <sup>3</sup>	keine
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	100 t	keine
20 01 01	Papier und Pappe	30 t	Verpressung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	1 t	keine
20 01 99	andere Fraktionen a. n. g. (aussortierter Problemmüll, z. B. Farben und Lacke)	0,5 t	keine
20 03 03	Straßenkehricht	20 t	keine
Abfälle zur energetischen Verwertung			
15 01 06	gemischte Verpackungen	20 t	teilweises Aussortieren von Wertstoffen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		teilweises Aussortieren von Wertstoffen
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		keine
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (kein Hausmüll)		teilweises Aussortieren von Wertstoffen

## Gefährliche Abfälle

AVV	Bezeichnung	Zwischenlagerung (max.)	Behandlung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z. B. PU-Schaum Dosen)	0,9 t	keine
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	0,5 t	keine
16 01 07*	Ölfilter	1 t	keine
16 06 01*	Bleibatterien	20 t	keine
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Holz Kat. IV)	15 t	keine
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Altfenster)	5 t	Ausglasung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	10 t	keine
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	18 t	keine
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (KMF)	3 t	keine
17 06 05*	asbesthaltige Bausubstanz	5 t	keine
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	3.000 Stk.	keine
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	0,5 t	keine
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,5 t	keine



2. Die maximale Lagermenge an **gefährlichen Abfällen** nach AVV liegt **über 50 t**.
3. Ballenpresse:  
Typ: PAAL Pacomat 4  
Betriebszeiten: Mo - Fr: 07.00 - 18.00 Uhr, Sa: 08.00 - 12.00 Uhr  
Anlagenleistung max.: 5 t/h  
Produktionsleistung: 700 t/a  
Einsatzstoffe: Papier, Pappe, Folien und Kunststoffe
4. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn ein gesetzeskonformer Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks bei der Genehmigungsbehörde vorliegt. Die Gesetzeskonformität ist durch die Bodenschutzbehörde bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Ausgangszustandsbericht der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der von der Bodenschutzbehörde als gesetzeskonform bestätigte Ausgangszustandsbericht ist die Grundlage für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und insoweit Bestandteil dieser Genehmigung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).
5. Im Übrigen bleiben die Nebenbestimmungen der für die Anlage erteilten Genehmigungen bzw. der erstatteten Anzeigen nach § 15 BImSchG unberührt, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

#### IV. Auflagen:

##### 1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

##### 1.1 Lärmschutz

1.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1. 1998, Nr. 26, S. 503) einzuhalten.

1.1.2 Die Beurteilungsspiegel, der vom gesamten Betrieb der Fa. Persch auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 300, 300/2 und 322 der Gemarkung Westheim ausgehenden Geräusche, einschließlich der Fahr- und Verladetätigkeiten, dürfen an den folgenden Immissionsorten die folgenden in der TA Lärm unter Ziffer 6.1 festgesetzten, und aufgrund der Summenwirkung mit weiteren gewerblichen Emittenten um 3 bzw. 6 dB(A) verminderten Immissionsrichtwerte, nicht überschreiten:

Immissionsort Nr. / Bezeichnung	Reduzierter Immissionsrichtwert / dB(A)	
	tagsüber	nachts
1 / Wohnhaus, An der Steige 10, Fl.-Nr. 279/4	52	37
2 / Wohnhaus, Westheimer Hauptstr. 90, Fl.-Nr. 586/2	54	39
2a / bisher unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 586/1	54	39
3 / Wohnhaus, Westheimer Hauptstr. 85, Fl.-Nr. 295/1	59	44
4 / bisher unbebautes Grundstück,	62	47



Fl.-Nr. 289 (westliche Baugrenze)

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Richtwertanteile für den Beurteilungsspiegel sind auf den Zeitraum von 16 Stunden während des Tages und die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungsspiegel während der Nacht bezogen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in angrenzenden Wohngebieten wird in den nachfolgend genannten Zeiten durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bei der Ermittlung des Beurteilungsspiegels in diesen Teilzeiten berücksichtigt.

- an Werktagen 06.00 Uhr – 07.00 Uhr  
20.00 Uhr – 22.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen 06.00 Uhr – 09.00 Uhr  
13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
20.00 Uhr – 22.00 Uhr

Kurzfristige Geräuschspitzen dürfen an den o.g. maßgeblichen Immissionsorten folgende Maximalpegel nicht überschreiten:

Immissionsorte Nr.	Zulässiger Maximalpegel dB(A)	
	tagsüber	nachts
1	85	60
2, 2a	90	65
3, 4	95	70

1.1.3 Für die an weniger als 10 Tagen eines Kalenderjahres vorkommenden nächtlichen Einsätze im Rahmen des 24-Stunden-Dienstes bei Havarien und Ölunfällen sind die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der Nr. 6.3 der TA Lärm maßgeblich. Diese betragen für alle Immissionsorte

- tagsüber 70 dB(A)
- nachts 55 dB(A)

1.1.4 Die Ausgangsbedingungen des schalltechnischen Gutachtens Nr. 2427443 des TÜV SÜD sind zu beachten. Insbesondere die im Gutachten zugrunde gelegten Einwirkungszeiten für die am Immissionsort 1 vorwiegend maßgeblichen Emissionsquellen Schrott- und Glasverladung sind zu beachten und einzuhalten.

1.1.5 Lärmrelevante Tätigkeiten am Umschlageplatz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Westheim sind auf Werktage und den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken.

1.1.6 Alle lärmerzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu errichten, zu betreiben und sorgfältig zu warten.

1.1.7 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

1.1.8 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Anlagen- und Gebäudeteilen zu entkoppeln bzw. auf einem



ausreichend dimensionierten, vom Hallenboden schwingungstechnisch getrennten, Fundament aufzustellen.

1.1.9 Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ohne unmittelbare betriebliche Notwendigkeit ist nicht zulässig.

## 1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Die Annahme von gemischten Siedlungsabfällen (kein Hausmüll) ist so zu legen, dass diese Abfälle möglichst am selben Tag bei der Entsorgungsanlage angeliefert werden können.

Eine Zwischenlagerung der gemischten Siedlungsabfälle (kein Hausmüll) bis zum nächstmöglichen Anlieferungstag der Entsorgungsanlage ist zulässig, wenn aufgrund der Annahmezeiten der Entsorgungsanlage eine Anlieferung nicht mehr möglich ist.

1.2.2 Die Hofffläche und der Verladebereich sind arbeitstäglich von verstreuten Abfällen zu reinigen. Die Durchführung der Reinigung ist in einem Anhang zum Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.2.3 Um unnötigen Staubemissionen entgegen zu wirken, sind die Fahr- und Verladeflächen bei trockender Witterung zu befeuchten.

1.2.4 Es sind ausreichende Vorkehrungen gegen eine mögliche Windverfrachtung zu treffen, z.B.:

- Lagerung von zur Windverfrachtung neigender Abfälle in der Halle
- bei einer Lagerung von zur Windverfrachtung neigender Abfälle im Freien:
  - Lagerung in Containern
  - Abspannen der Container mit Netzen
  - Lagerung in geschlossenen Containern
  - Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte bei offenen Schüttungen
  - Windschutzbepflanzungen
  - Lagerung in Form von Pressballen
  - Verzicht auf Verladetätigkeiten bei Windverhältnissen die zu Immissionsbelastungen in angrenzenden Gebieten führen können
  - ausreichende Wasseraufdüsung bei Verladevorgängen
  - regelmäßige Säuberung der Verkehrs- und Freiflächen

1.2.5 Der Betrieb der Anlage darf nur unter der ständigen Aufsicht mindestens einer sachverständigen Person erfolgen.

1.2.6 Kühlgeräte sind so zu entladen, dass Beschädigungen der Altgeräte, die die weitere Behandlung und Verwertung erschweren oder verhindern oder zu Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sowie zu Gefährdungen des Personals führen, vermieden werden.

## 2. Baurechtliche Auflagen:

Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der mit Rotstift vorgenommenen Prüfvermerke und Korrekturen auszuführen.



### 3. Wasserrechtliche Auflagen:

#### 3.1 Allgemeines

Die gewerberechtlichen Anforderungen entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung mit den technischen Regeln sind zu beachten und selbstverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

#### 3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.2.1 Beim Umgang (Lagerung, Umschlag) mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bodenfläche flüssigkeitsdicht, stoffundurchlässig und entsprechend den statischen Belastungen (Verkehrsbelastung) ausgelegt, zu befestigen. Insbesondere ist dabei auf die ordnungsgemäße Herstellung von Bauteilfugen zu achten. Die Fugen sind mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Fugenmaterial gemäß den Herstellerangaben abzudichten.

3.2.2 Verunreinigungen auf den Hofflächen durch den Maschinenbetrieb (Bagger, Stapler, Lader, Presse, Lkw) aufgrund von Leckagen usw. sind umgehend zu beseitigen. Verunreinigungen sind mit geeigneten Materialien oder Geräten zu säubern, aufzunehmen und anschließend im Rahmen der geltenden Abfallgesetze ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 3.3 Entwässerung

3.3.1 Die gesamte Lagerfläche ist mit ausreichendem Gefälle zu der Grundstücksentwässerung herzustellen. Sämtliche auf der Fläche anfallende Oberflächenwasser sind in die Grundstücksentwässerungsanlage zu leiten. Die mögliche Hinterläufigkeit der Boxenabtrennung, der Legio Blocks, ist zu beachten.

3.3.2 Die Entwässerungseinläufe sind so zu gestalten, dass Schlamm- und Schwimmstoffe zurückgehalten werden können und nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal gelangen.

3.3.3 Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und schadlos über den gemeindlichen Schmutzwasserkanal zu entsorgen.

3.3.4 Die Entwässerungsleitungen sind dicht und beständig auszuführen. Die Entwässerungseinrichtungen (Rohrleitungen, Einläufe) sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen.

3.3.5 Das gesammelte Oberflächenwasser aus den gesamten Lagerflächen ist unter Beachtung der gemeindlichen Entwässerungssatzung dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen.

#### Hinweis:

Die Notwendigkeit des Einbaus eines Leichtflüssigkeitsabscheiders ist vom Bauherrn unter Beachtung der örtlichen Entwässerungssatzung vor Baubeginn nochmals zu prüfen. Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb eines Leichtflüssigkeitsabscheiders ist die DIN EN 858-1, 858-2, die DIN 1999-100 und die DIN 1999-101 zu beachten.



### 3.4 Betrieb

3.4.1 Festgestellte schadhafte Stellen in der Bodenbefestigung (Beton, Fugen) im Rahmen der Eigenüberwachung sind umgehend instandzusetzen.

3.4.2 Die Entwässerungseinläufe sind regelmäßig, mind. alle 48 Stunden, zu kontrollieren und nach Bedarf zu reinigen.

### 3.5 Vorbehalte

Weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

### 3.6 Sonstiges

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche bestehenden Betriebsflächen flüssigkeitsdicht und medienbeständig befestigt wurden und über die Grundstücksentwässerung am öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind.

## 4 Abfallrechtliche Auflagen:

4.1 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die

- a) Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren (Für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu führen.)
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten bzw. Bestimmung des Volumens
- c) Durchführung von Sichtkontrollen und ggf. organoleptischer Prüfung vor der Annahme, zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile
- d) Ggf. Klärung von Unstimmigkeiten vor der Annahme

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Anlieferung getrennt im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.2 Falsch deklarierte Abfälle sind zurückzuweisen.

4.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle in Tonnen mit Übernahmeschein- bzw. Begleitscheinnummer
- b) Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben in Tonnen
- c) Art, Menge und Verbleib von zurückgewiesenem Material
- d) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen
- e) Abfallnachweisbuch gemäß § 27 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) für die angenommenen und abgegebenen Abfälle

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer





Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 4.4 Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

Hinweis: Bezüglich der Unterlagen zur Betriebsinformation, Arbeitsanweisungen, Dokumentation u.ä. kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb zur Verfügung stehen.

- 4.5 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs. 1 S. 1 NachwV).

- 4.6 Für jeden Abfallschlüssel und für jede Entsorgungsanlage ist jeweils ein eigener Entsorgungsnachweis erforderlich, soweit keine Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebs vorliegt.

- 4.7 Der Output-Abfallschlüssel muss bei reiner Zwischenlagerung dem Input-Abfallschlüssel entsprechen. Abweichungen hiervon sind zu dokumentieren.

- 4.8 Das Betriebsgrundstück ist mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere einem verschließbaren Tor vor unbefugtem Betreten zu sichern. Der ordnungsgemäße Zustand ist zu überwachen und sicherzustellen.

- 4.9 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zum Betriebsgelände jederzeit zu gestatten.

## 5 Brandschutz:

- 5.1 Für das Objekt muss durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 erstellt werden. Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 2-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben. Eine Ausführung als pdf.-Datei ist an den Kreisbrandrat zu senden.

- 5.2 Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf.-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.

- 6 Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

- 7 Die geänderte Anlage darf erst nach Abnahme durch das Landratsamt Haßberge in Betrieb genommen werden.



- V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen wurde.
- VI. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH und Co. KG zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.724,00 € festgesetzt.  
An Auslagen sind 132,35 € entstanden.

VIII. Hinweise:

1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein. Im Rahmen dieser Konzentrationswirkung ist daher eine gesonderte baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben nicht mehr erforderlich.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
4. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

G r ü n d e :

I.

1. Die Fa. Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH & Co.KG betreibt auf dem im Betreff näher bezeichneten Grundstück eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von gefährlichen Abfällen.
2. Mit Schreiben vom 12.08.2015 wurde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgende Änderungen beantragt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Ballenpresse) sowie Betonierung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Westheim.



Außerdem wurde beantragt gem. § 16 Abs. 2 BImSchG aufgrund nicht zu besorgender erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

3. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden - Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen eingeholt.

Im Einzelnen waren dies:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Bauamt
- Kreisbrandrat
- Abfall- und Immissionsschutz
- Gewerbeaufsichtsamt

Die Unterlagen wurden auch der Gemeinde Knetzgau zur Stellungnahme übermittelt.

4. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die Gemeinde Knetzgau hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.
5. Die benachbarten Grundstückseigentümer wurden vom Antragsteller nicht am Verfahren beteiligt.

## II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).
2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gehören:
  - Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.11.2.1, Verfahrensart G),
  - Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.11.2.4, Verfahrensart V),
  - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.12.1.1, Verfahrensart G),
  - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.12.2, Verfahrensart V)

Die vorgenannten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung der Betriebsweise sowie der Beschaffenheit der Anlage dar, da durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erheblich sind. Diese nachteiligen Auswirkungen sind zudem offensichtlich nicht gering. Genehmigungsfreiheit aufgrund § 16 Abs. 5 BImSchG besteht nicht, weshalb eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist.



Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV), da die Anlage sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Hier sind die Voraussetzungen gegeben, weil die Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen ergibt, dass die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht bzw. nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden. Es handelt sich bei § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG weiterhin um eine Soll-Vorschrift, die die Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde einschränkt. Ein a-typischer Fall ist vorliegend nicht erkennbar.

3. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III. im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden. Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG.

### 3.1 Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen.

#### 3.1.1 Lärmschutz:

Um sicherzustellen, dass es durch die Lärmemissionen der Ballenpresse zusammen mit dem bestehenden Betriebsumfang zu keiner erheblichen Lärmbelästigung an den umliegenden Immissionsorten kommt, war eine detaillierte Lärmimmissionsprognose erforderlich. Der Bericht des TÜV SÜD zur Lärmprognose ist insgesamt plausibel. Durch den untersuchten Gesamtbetrieb der Fa. Persch (Fl.-Nrn. 300, 300/2 und 322) ist nach der Umsetzung der geplanten Änderung an keinem der maßgeblichen Immissionsorte eine Überschreitung der zugrunde gelegten Richtwertanteile zu erwarten.

#### 3.1.2 Luftreinhaltung:

Durch die beantragte Änderung ist aus fachlicher Sicht keine nachteilige Auswirkung im Hinblick auf das Entstehen oder das Freiwerden von Luftverunreinigungen (Schadstoffe und Gerüche) zu



erwarten. Durch die zusätzlich befestigte Lagerfläche ändert sich nicht an den Abfallarten oder deren Mengen. Durch die Befestigung der Teilfläche sollen lediglich die Lade- und Lagerplätze entzerrt werden.

### 3.1.3 Sicherheitsleistung:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Da bereits mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.07.2012 eine Sicherheitsleistung auferlegt wurde und eine Überprüfung ergab, dass sich diesbezüglich durch die Änderungsgenehmigung keine Änderungen ergeben, wird auf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung verzichtet.

### 3.1.4 Ausgangszustandsbericht:

Für die fragliche Anlage besteht die grundsätzliche Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG, nachdem es sich hierbei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (vgl. Anhang 1 der 4. BImSchV, Ziffern 8.11.2.1 und 8.12.1.1., Verfahrensart G, Kennzeichnung E), in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Es besteht sowohl eine stoffliche wie auch mengenmäßige Relevanz. Der Ausschlussbestand des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ist nicht gegeben bzw. nicht nachgewiesen worden.

Da hier die erste Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 erteilt wird, besteht die Verpflichtung zur Vorlage für die Gesamtanlage (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Das Landratsamt hat von der Möglichkeit des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV Gebrauch gemacht und fordert insoweit die Vorlage bis spätestens zu Beginn bzw. Inbetriebnahme der Anlage.

## 3.2 Abfallrecht

Hinsichtlich der zwischengelagerten und behandelten Abfälle sind im Rahmen der geplanten Änderung keine relevanten Änderungen zum bestehenden Betrieb vorgesehen. Es ist, wie der Bestandsaufnahme des Betriebsgeländes im Kapitel „Änderungsbeschreibung“ zu entnehmen ist, keine Erweiterung der genehmigten bzw. angezeigten Abfallarten und –mengen vorgesehen. Es wurden lediglich zum Zwecke der Übersichtlichkeit feste Lagerpositionen für die einzelnen Abfälle auf dem Betriebsgelände festgelegt. Im Falle der zugelassenen gemischten Siedlungsabfälle wird weiterhin kein geruchsintensiver Hausmüll angenommen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die erfahrungsgemäß keine erhebliche Geruchemission erwarten lassen.

Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG ergibt sich durch die Einhaltung der abfallrechtlichen Auflagen unter Ziffer IV. 3. dieses Bescheids.

4. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 1.3.1 sowie 1.3.2 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses (KVz). Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für



die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Investitionskosten (IK) der Gesamtmaßnahme:	221.500,00	€
a) Gebühren (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz)		
IK 125.000 bis 250.000 €: 2.000 € + 16/1000 über 125.000 €	3.544,00	€
Erhöhung Baugenehmigungsgebühr – 240,00 € (75 % x 240,00 €) (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz)	180,00	€
Erhöhung für Stellungnahme fachk. Stelle/Umweltschutzingenieur (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	1.000,00	€
<b>Summe Gebühren</b>	<b>4.724,00</b>	<b>€</b>
b) Auslagen (Art. 10 KG)		
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	122,00	€
Zustellung Nachbarausfertigungen	10,35	€
<b>Summe Auslagen</b>	<b>132,35</b>	<b>€</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4.856,35</b>	<b>€</b>

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Friedrich  
Regierungsrätin